Satzung der Stadt Reinbek über den Bebauungsplan Nr. 71 für das Gebiet :

"östlich Große Strasse, nördlich Hoibeken, westl. Am Hünengrab".

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) i.d. Fassung vom 18.8.1976 (BGB1. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOB1. Schl.-Holst. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOB1. Schl.-Holst. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12. 1978 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 71, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

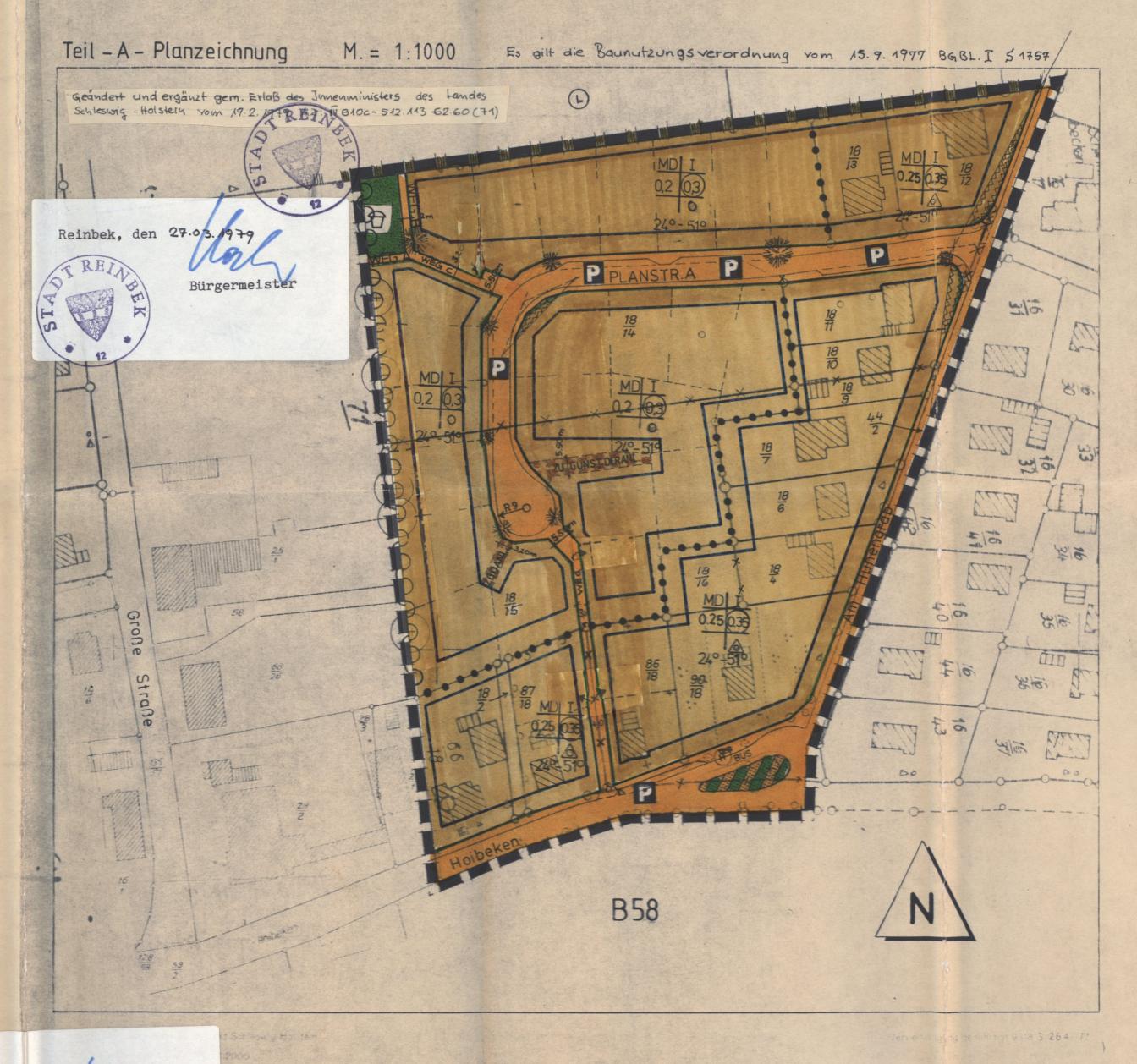


Gemarkung Ohe, Flur 8 u. 9

Geändert und ergänzt gem. Erlaß des Junenministers des Landes Schleswig - Holstern your 19.2. 1979 AZ: N B106- 512.113 62.60 (71) (3)

Teil B - Text

- 1. Im Bereich mit dem Maß der baulichen Nutzung 0,2/ (0,3) sind Sockel nur bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig. gemessen über Straßenkrone des angrenzenden Straßenabschnittes.
- 2. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Bepflanzungen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten, gemessen über Straßentrone des angrenzenden Straßenabschnikes.
- 3. Für die straßenseitigen Grundstückseinfriedigungen und seitlichen Grenzen in der Tiefe des Vorgartens sind Zäune bis zu einer Höhe von 0,70 m nur zulässig, wenn diese mit Hecken eingegrünt sind, gemessen über Straßenkrone des



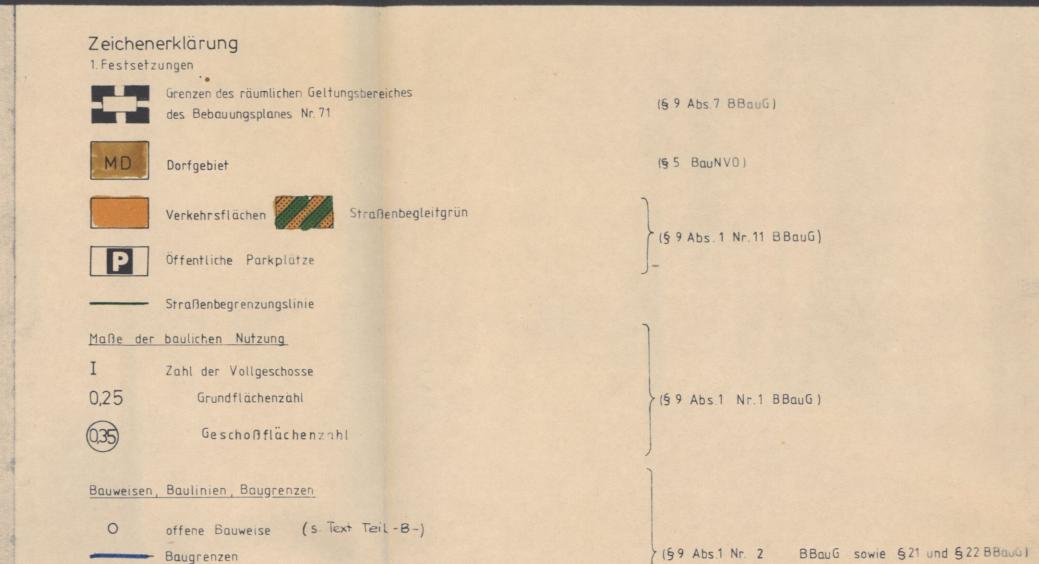
Reinbek, den 27.03.1979 Bürgermeister

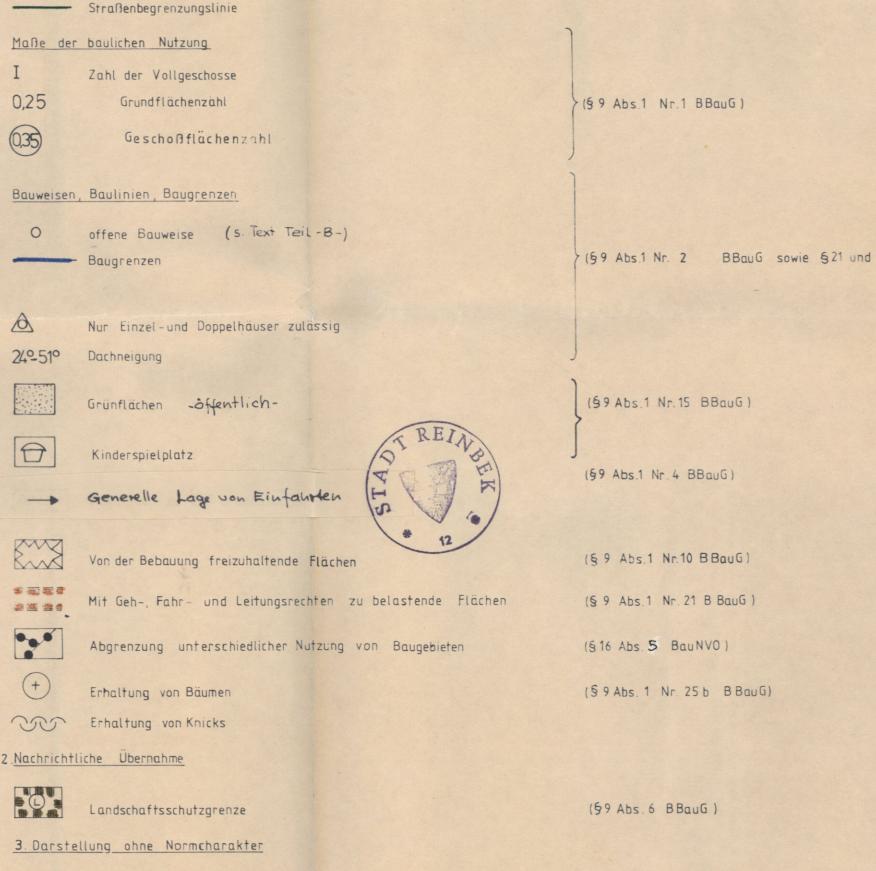
> 4. Kellergaragen sind unzulässig, wenn für die Zufahrt ein Geländeeinschnitt von mehr als 1,00 m erforderlich wird

Die Mindestgröße für Baugrundstücke beträgt für Einzelhausbebauung 500 qm und für Deppelhausbebauung 400 qmbetragen.

6. Im Bereich mit dem Maß der baulichen Nutzung 0,2/ (0,3) ist eine Grenzbebauung des Wirtschaftsteiles für Kleinsiedlungen einseitig zulässig; im übrigen gilt die offene Bauweise.

Dur innerhalb der überbaubann Grund: I Stücks flächen zulässig.





Vorhandene bauliche Anlagen und Nebenanlagen

Vorgeschlagener Standort für Straßenbäume

Vorhandene Grundstücksgrenze

XXX Aufzuhebende Grundstücksgrenzen

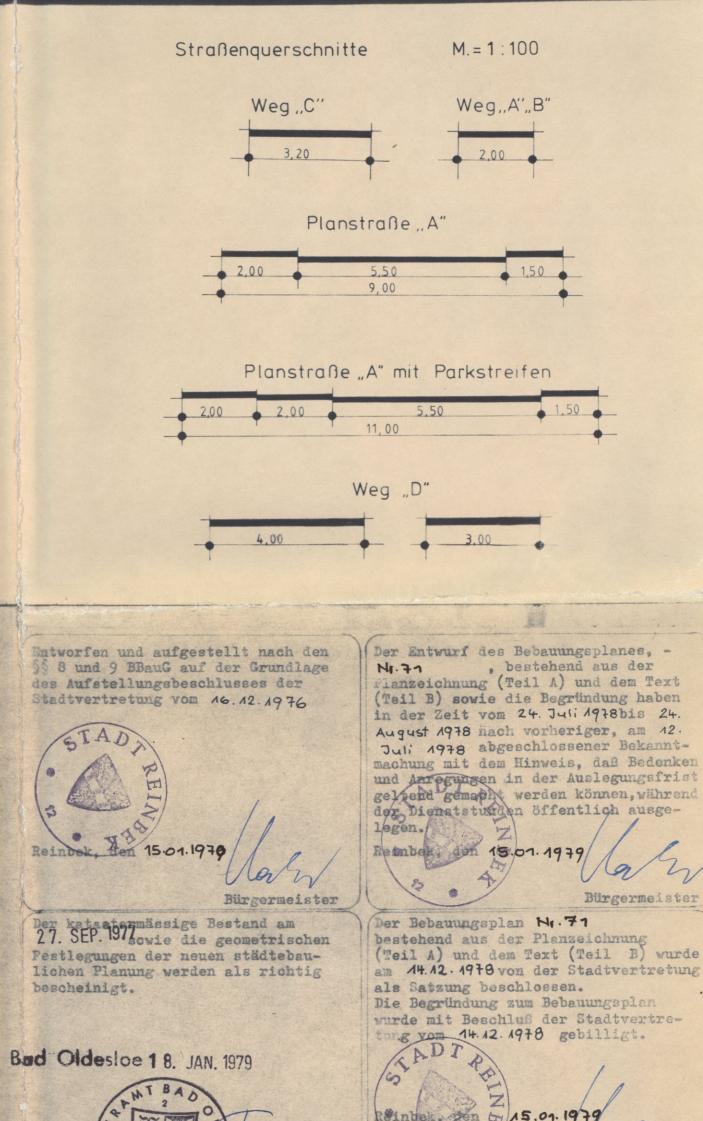
Flurstücksbezeichnungen

--- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

 O^{R9} Radius, Wendehammer

Bushaltestelle

Sichtdreieck





Die Genehaltung dieser Bebauungsplan- Die Auflagen wurden durch den satzung, bestehend aus der Planzeich- satzungsändernden Beschluß der nung (Teil A) und dem Text (Teil B) | Stadt ertretung vom wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des | erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde Innenministers vom 19.02.1979 Az.: mit Erlaß des Innenministers vom W 810c-512.113-62.60 (71) mit Auflagen



Die Bebauungsplansatzung, bestehend | Dieser Bebauungsplan N.71 aus der Planzeichnung (Teil A) und gefertigt.



bestätigt.

bestehend aus der Planzeichnung dem Text (Teil B) wird hiermit aus- (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 26.03.4979 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf

